

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der costdata GmbH

1. Vorbemerkung und Struktur

- 1.1 Die costdata GmbH (nachfolgend **costdata** genannt) erbringt für ihre Kunden spezialisierte Dienstleistungen im Bereich der Produkt- und Servicekostenkalkulation. Hierzu gehören folgende einzelne Leistungen: Überlassen der Kostendatenbanken und Überlassen von Kostensoftwares sowie die mit beiden verbundene Leistungen, wie Installation, Customizing, Update, Pflege, Schulungen und Datenrecherche. Darüber hinaus führt costdata für ihre Kunden diverse Beratungsdienstleistungen durch, wie z.B. Produktkostenanalysen.
- 1.2 Diese AGB der costdata bestehen aus den folgenden vier Teilen:
- Allgemeiner Teil der AGB
 - Besondere Geschäftsbedingungen für die Lizenzierung von Software und Nutzung der Kostendatenbanken
 - Besondere Geschäftsbedingungen für Dienstleistung
 - Besondere Geschäftsbedingungen für Werkverträge
- 1.3 Die jeweiligen besonderen Bestimmungen in den Teilen B. bis D. gehen den allgemeinen Bestimmungen des Teils A. vor.

A. Allgemeiner Teil der AGB

2. Geltungsbereich und Änderung der AGB

- 2.1 Für alle Geschäftsbeziehungen von costdata mit einem Kunden gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, diesen stimmt costdata ausdrücklich zu.
- 2.2 costdata ist jederzeit berechtigt, die AGB auch mit Wirkung für laufende Verträge unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, der Änderung oder Ergänzung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. costdata informiert den Kunden über die Widerspruchsmöglichkeit und über die Widerspruchsfrist zusammen mit der Änderungsmitteilung.

3. Vertragsinhalt

- 3.1 Angebote von costdata sind stets verbindlich, es sei denn, sie werden als freibleibend bezeichnet.
- 3.2 Ein Vertrag kommt mit der Annahme des Angebots zustande.
- 3.3 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zumindest der Textform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und vom Kunden und von costdata freigegeben sein. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Es gelten die jeweils vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer, deren jeweils gültigen Satz costdata berechnet und in der Rechnung gesondert ausweist.
- 4.2 Sämtliche Zahlungen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungszugang an costdata zu leisten. Ausschlaggebend für die Fristeinholung ist die Gutschrift auf dem Konto der costdata. Im Einzelfall kann ein anderes Zahlungsziel verhandelt und vereinbart werden (siehe 3.3) und ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 4.3 Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und costdata an Dritte ist nur mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.
- 4.4 Der Kunde hat etwaige Einwendungen gegen Rechnungen der costdata in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung gegenüber costdata geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit von costdata hängt auch davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde an den Leistungen von costdata mitwirkt. Der Kunde ist hierzu bereit.
- 5.2 Soweit einzelvertraglich nicht etwas Anderes geregelt ist, wird der Kunde
- 5.2.1 costdata bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Maße unterstützen,

5.2 von sich aus prüfen, ob die Leistungen von der costdata mit seinen IT-Systemen kompatibel sind, und setzt die Produkte von costdata nur auf solchen Systemen ein, die die Systemanforderungen von costdata erfüllen,

5.2.3 costdata alle Informationen, Vorlagen, Unterlagen oder Daten unentgeltlich übergeben/übersenden, die für die Vertragsdurchführung benötigt werden,

5.2.4 costdata Zugang zu Räumen und Sachmitteln sowie Kontakt zu Mitarbeitern gewähren, soweit dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, und wird insbesondere in jedem Fall jeweils einen Ansprechpartner für organisatorische Fragen und einen Ansprechpartner für technische Fragen benennen,

5.2.5 costdata über für die Vertragsdurchführung relevanten Sicherheitsvorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes informieren,

5.2.6 die jeweils letzten Daten- und Softwarestände sowie die dazugehörigen Dokumentationen aufbewahren,

5.2.7 für die Vertragsdurchführung erforderliche Termine oder Besprechungen mit costdata abstimmen und vorbereiten,

5.2.8 jegliche Leistungen und insbesondere Software auf deren Verwendbarkeit im eigenen Betrieb in einer Test-IT-Umgebung zu dem von ihm beabsichtigten Zweck testen, bevor er diese operativ einsetzt, und

5.2.9 regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherungen durchführen und deren sorgfältige Aufbewahrung sicherstellen.

6. Sach- und Rechtsmängel sowie Haftung

6.1. Software-, Daten-, Kauf-/Lizenz und Werkverträge

6.1.1 Der Kunde hat von costdata gelieferte Gegenstände (einschließlich Software und Daten) unverzüglich auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen. Teilt er offensichtliche Mängel costdata nicht unverzüglich in Textform mit, erlöschen die Mängelansprüche für die nicht gerügten Mängel.

6.1.2 Tritt an den von costdata gelieferten oder gefertigten neuen Gegenständen (einschließlich Software und Daten) ein Mangel (den der Kunde möglichst präzise beschreiben wird) auf, wird costdata diesen innerhalb angemessener Zeit nach ihrer Wahl entweder beseitigen oder die beanstandete Leistung von neuem mangelfrei erbringen (insgesamt Nacherfüllung).

6.1.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, insbesondere, weil der Mangel trotz mindestens zwei Beseitigungsversuchen nicht behoben wird, die Nacherfüllung sich unzumutbar verzögert oder unberechtigt von costdata abgelehnt wird, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern.

6.1.4 Der Kunde hat keine Mängelansprüche infolge von Fehlern, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden selbst verursacht werden. Er hat ebenfalls keine Mängelansprüche, wenn er selbst oder ein vom ihm beauftragter Dritter die gelieferten Gegenstände (einschließlich Software und Daten), Rechten oder Werken verändert, es sei denn er weist nach, dass die Änderung den Analyse- oder Bearbeitungsaufwand durch costdata nicht wesentlich erschwert hat und der Mangel bei der Übergabe vorhanden war.

6.1.5 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, zahlt er an costdata für die Zeit bis zum Rücktrittszeitpunkt ein angemessenes Nutzungsentgelt. Das Nutzungsentgelt bemisst sich an der vereinbarten Vergütung.

6.1.6 Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung bzw. ab Leistungserbringung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von costdata oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von costdata beruhen, und nicht für Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von costdata oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von costdata beruhen.

6.2. Keine Mängelansprüche bei Dienstverträgen

Dienstverträge erfüllt costdata mit der üblichen kaufmännischen Sorgfalt. Unsere Kunden haben keine Mängelansprüche bei Dienstverträgen.

6.3. Datenqualität

costdata bemüht sich um eine möglichst hohe Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen, Datenbanken, Einsatzfaktoren. Eine absolute Richtigkeit kann costdata allerdings nicht sicherstellen und übernimmt auch keine Gewährleistung hierfür und für etwaige Folgeschäden. Der Kunde

stellt daher eine anderweitige Kontrolle seiner mithilfe der Kostendatenbanken und/oder der Kostensoftware erstellten Ergebnisse her, bevor er diese operativ einsetzt.

6.4. Haftung

- 6.4.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach den nachfolgenden Unterziffern 6.4.x, und zwar auch hinsichtlich sämtlicher anderer haftungseinschränkender Regelungen in diesen AGB.
- 6.4.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der costdata oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von costdata beruhen, haftet costdata unbeschränkt.
- 6.4.3 Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet costdata unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.4.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet costdata nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung bei einem Softwarelizenz- bzw. Datennutzungsvertrag beschränkt auf 20 % des vom Kunden gezahlten jährlichen Lizenzpreises bzw. bei sonstigen Leistungen auf 50 % vereinbarten Vergütung sowie in beiden Fällen jeweils nur auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss.
- 6.4.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen nach Ziffern 6.4.2 bis 6.4.4 vor.
- 6.4.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt unberührt.

7. Geheimhaltung/Verschwiegenheit und Datenschutz

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrags erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Vertragspartei oder deren Geschäftspartner streng vertraulich zu behandeln und von diesen weder für sich noch für Dritte Gebrauch zu machen oder diese an Dritte weiterzugeben.
- 7.2 Informationen oder Daten sind dann nicht vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der anderen Vertragspartei oder öffentlich bekannt waren,
- 7.2.1 nach Bekanntgabe an die andere Vertragspartei öffentlich bekannt werden und dies nicht unmittelbar oder mittelbar auf einem Verhalten der anderen Vertragspartei beruht,
- 7.2.2 die andere Vertragspartei gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, sie zu offenbaren.
- 7.3 costdata ist verpflichtet, die ihr überlassenen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und ohne Einwilligung des Kunden weder zu vervielfältigen noch an Dritte weiterzugeben oder den Inhalt Dritten sonst wie zugänglich zu machen. Der Kunde hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb seiner Organisation nur solchen Mitarbeitern die Daten/Dateien/Informationen/Unterlagen zugänglich gemacht werden, die diese zwingend benötigen.
- 7.4 Soweit die Vertragsparteien im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten verarbeiten, werden sie die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten und ihre Mitarbeiter und etwaig eingebundene Dritte entsprechend aufklären und verpflichten.
- 7.5 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zur Einhaltung des Datenschutzes gelten während der gesamten Laufzeit und sinngemäß auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort.

8. Vertragsstrafe

Verstößt der Kunde gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung/Verschwiegenheit, zahlt er an costdata eine angemessene Vertragsstrafe, die costdata der Höhe nach bestimmen darf. Die Vertragsstrafe wird einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € nicht unterschreiten und kann auf Antrag des Kunden vom zuständigen Gericht überprüft werden. Bei Dauerverstößen gilt jedes angefangene Quartal als neuer Verstoß.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Sind einzelne Klauseln ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand – soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand vorliegt – für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und costdata sowie über das Bestehen solcher Verträge ist Köln. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von costdata.
- 9.3 Auf die Geschäftsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

B. Besondere Geschäftsbedingungen für die Lizenzierung von Software und Nutzung der Kostendatenbanken (Lizenzvertrag)

10. Geltungsbereich

- 10.1 Diese besonderen Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Überlassung der Kostendatenbanken und der Kostensoftwares, einschließlich Einführungspräsentation und der Softwarebeschreibung (nachfolgend zusammen **Software** genannt).
- 10.2 Eine etwaige Installation, Anpassung (Customizing), Weiterentwicklung, Pflege, Einweisung und Schulungen schuldet der Lizenzgeber nicht. Solche Leistungen werden daher ausschließlich auf Grundlage von gesondert abgeschlossenen Verträgen erbracht.

11. Nutzungsrechte und Unterlassungspflichten des Kunden

- 11.1 costdata räumt dem Kunden an der Software (einschließlich etwaiger vertragsgemäß während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellter Patches, Updates, Upgrades, Releases etc.) das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf den eigenen Betrieb und auf eigene Zwecke beschränktes Nutzungsrecht ein. Zu einer Vervielfältigung ist der Kunde ausschließlich aufgrund technischer Erfordernisse berechtigt und darf die Software insbesondere in den Arbeitsspeicher laden und auf einer Festplatte sowie in einer Datensicherung zu speichern. Die produktive Nutzung ist auf den vereinbarten lokalen Arbeitsplätzen (Named User auf Einzelplatz-Rechner) gestattet. Der weitere Umfang (z.B. einzelne Kostendatenbanken) und die Dauer des Nutzungsrechts sowie die Vergütung richten sich nach dem vom Kunden angenommenen Angebot von costdata.
- 11.2 Der Kunde darf die eingeräumten Nutzungsrechte nur vollständig auf einen „anderen Inhaber“ im Falle eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB und nur nach vorheriger Mitteilung an die costdata übertragen. Der „andere Inhaber“ ist berechtigt, die Nutzungsrechte im gleichen Umfang zu nutzen.
- 11.3 Die in der Software enthaltenen Copyright- und Urheber- oder Autoren-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden. Der Kunde darf die Software an einen Dritten nicht weitergeben. Alle anderen Arten der Verwertung, insbesondere Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement, Umarbeitungen und Verbreitung (offline oder online) sind nicht gestattet. Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere eine Übernahme der Software zum Zwecke des Vertriebs, Verkaufs und sonstiger Verbreitung der Software, insbesondere in einer Programmsammlung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung ausdrücklich untersagt. Dies gilt sowohl für aktuelle als auch vorangegangene Versionen der Software.
- 11.4 Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, Software und insbesondere die Kostendatenbanken außerhalb der ihm eingeräumten Nutzungsrechte aus den Vorziffern zu verwenden, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder (öffentlich) Dritten zugänglich zu machen. Der Kunde stellt ferner durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass Dritte die Kostendatenbanken (diese sind Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse von costdata) nicht erlangen können. Hierfür schützt der das IT-System u.a. mit einer managed Firewall und durch Einsatz eines geeigneten Rollenkonzeptes. Diese Pflichten gelten auch nach der Vertragsbeendigung im Übrigen solange, wie sich Kostendatenbanken in Besitz des Kunden befinden.
- 11.5 Der Kunde verpflichtet sich ferner, es zu unterlassen, die Erkenntnisse aus der Softwarenutzung (Funktionsweise der Software oder deren Daten oder deren Berechnungsergebnisse) zum Zwecke der

- Entwicklung und Programmierung eines vergleichbaren Wettbewerbsproduktes für sich oder für Dritte zu verwenden und/oder an Dritte weiterzuleiten oder deren Vertrieb/Verkauf einer solchen Software zu fördern. Diese Verpflichtung gilt vollumfänglich auch nach der Vertragsbeendigung unbeschränkt solange, wie sich Kostendatenbanken in Besitz des Kunden befinden, und beschränkt auf zwei Jahre nach der vollständigen Löschung der Kostendatenbanken.
- 11.6 costdata kann die Nutzungsrechteinräumung außerordentlich kündigen, wenn der Kunde die Software außerhalb der eingeräumten Nutzungsrechte verwendet oder insbesondere gegen die Verpflichtungen aus den Vorziffern verstößt oder wenn der Kunde mit der Lizenzzahlung mehr als einen Monat in Verzug ist.
- 11.7 costdata kann bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 11.4 und aus Ziffer 11.5 vom Kunden die **Vertragsstrafe** nach Ziffer 8. verlangen.
- 12. Testperiode**
- 12.1 Räumt costdata dem Kunden eine Testperiode ein, gelten die Regelungen über die Nutzungsrechte (Lizenz) aus der Vorziffer entsprechend. Die Vergütung für die Testdauer ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 12.2 Der Kunde darf die Software ausschließlich zu Testzwecken und nur auf einem Rechner nutzen. Eine Nutzung im Produktiveinsatz ist dem Kunden untersagt. Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere eine Übernahme der Berechnungsergebnisse zum Zwecke des Vertriebs, Verkaufs und sonstiger Verbreitung, insbesondere in einer Programmsammlung ist ebenfalls untersagt.
- 13. Lieferung und Leistungsumfang**
- 13.1 Die Kostensoftware besteht aus dem Programm, einer Kurzeinführung per Präsentation sowie der Softwarebeschreibung. Weitere Software-Dokumentation schuldet costdata nicht. Ferner werden Kostendatenbanken geliefert, und zwar je nach Vereinbarung mit oder ohne Kostensoftware.
- 13.2 Die Lieferung erfolgt per Download-Link, sofern nicht anders vereinbart.
- 13.3 costdata ist nicht verpflichtet, den Quellcode der Software an den Kunden herauszugeben oder den Quellcode für den Kunden zu hinterlegen.
- 13.4 Der Kunde hat im Rahmen des Lizenzvertrages keinen Anspruch auf die Überlassung von Updates (einschließlich neuer Versionen oder Releases), die den Leistungsumfang und/oder den Funktionsumfang der Kostensoftware erweitern. Solche Updates kann der Kunde gegen gesonderte Vergütung erwerben.
- 13.5 costdata ist stets bemüht, den Datenbestand aktuell zu halten und die Datensätze im Inhalt und Umfang auszubauen. Sie liefert dem Kunden mindestens alle drei Monate, soweit nicht anders vereinbart, ein Update der Datensätze der Kostendatenbanken. Ein Update kann sich nur auf einzelne Module der Kostendatenbank beziehen. Ein Update der Datensätze setzt den Einsatz der aktuellen Version der Kostensoftware voraus.
- 14. Vertragsbeendigung**
- Bei Vertragsbeendigung, egal aus welchem Grund, ist die Software vollumfänglich zu löschen. Der Kunde verpflichtet sich, die Löschung auf Anfrage gegenüber costdata in Textform zu versichern und dabei die Löschung nachvollziehbar zu beschreiben (u.a. Erläuterung des IT-Systems, Speicherort, Löschvorgang mit Datum, Uhrzeit, Menge der Daten).
- C. Besondere Geschäftsbedingungen für Dienstleistung**
- 15. Geltungsbereich**
- Diese besonderen Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Dienstleistungen von costdata gegenüber dem Kunden. Dies sind nach dem derzeitigen Leistungsportfolio die folgenden: Eine etwaige Installationsunterstützung, Anpassung (Customizing), Weiterentwicklung, Pflege, Support, Einweisung und Schulungen sowie Datenrecherche und auch einzeln beauftragte Beratungsdienstleistungen. Bei sämtlichen diesen Leistungen schuldet costdata - mangels einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung - keinen Erfolg, sondern ein Tätigwerden mit ihrem bestmöglichen Bemühen.
- 16. Leistungsumfang**
- 16.1 costdata erbringt ihre Leistungen stets innerhalb ihrer Geschäftszeiten. Diese sind in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen sowie Heiligabend, Silvester und Rosenmontag.
- 16.2 Leistungsort ist grundsätzlich der Geschäftssitz von costdata; der Systemzugriff erfolgt gegebenenfalls remote. Wünscht der Kunde einen Vor-Ort-Einsatz von costdata oder ist ein solcher Einsatz erforderlich oder zweckmäßig, zahlt der Kunde die Kosten für Übernachtungen, An- und Abreise sowie Spesen gemäß Belegnachweis bzw. Kilometerangabe. Im Einzelfall kann die Reisekostenerstattung individuell vereinbart werden (siehe 3.3) und ergibt sich dann aus dem jeweiligen Angebot. Die Vergütung der Reisezeit ergibt sich ebenfalls aus dem Angebot.
- 16.3 costdata erbringt ihre Software bezogenen Dienstleistungen ausschließlich bei Kunden, die eine aktuelle Version der Software einsetzen oder Dienstleistungen beauftragen, um die aktuelle Software einzusetzen.
- 16.4 Bei Wartungsvereinbarungen vereinbaren die Vertragsparteien folgende Fehlerklassen und die entsprechenden Reaktionszeiten von costdata innerhalb der Geschäftszeiten und nach Eingang einer qualifizierten Fehlermeldung:
- 16.4.1 Fehlerklasse 1: Erhebliche Fehler, die eine generelle oder eingeschränkte Nutzung der Software unmöglich machen. costdata veranlasst unverzüglich die Fehleranalyse und informiert den Kunden ebenfalls unverzüglich über die weitere Vorgehensweise.
- 16.4.2 Fehlerklasse 2: Fehler, die die Softwarenutzung einschränken. costdata veranlasst am gleichen Arbeitstag die Fehleranalyse und informiert den Kunden spätestens am nächsten Arbeitstag über die weitere Vorgehensweise.
- 16.4.3 Fehlerklasse 3: Kleine Fehler, die die Softwarenutzung und Funktionalität nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. costdata analysiert diese Fehler im Rahmen der Vorbereitung und Programmierung ihrer üblichen Patches, Updates, Upgrades, Releases etc.
- 16.5 costdata wird die nachfolgenden Fehler ausschließlich aufgrund einer gesondert vereinbarten Vergütung analysieren und gegebenenfalls beheben:
- 16.5.1 Fehler, die durch Eingriffe und Fehlbedienungen des Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter entstanden,
- 16.5.2 Fehler, die durch Einflüsse von Hard- oder Software entstanden, welche die von costdata definierten Systemvoraussetzungen nicht erfüllen,
- 16.5.3 Fehler, die durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt entstanden,
- 16.5.4 Fehler, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungs- bzw. Installationsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, durch fehlerhafte Hardware oder durch sonstige, von costdata nicht zu vertretende Einwirkungen entstanden.
- 17. Dauer und Vergütung**
- Die Dauer bzw. der Leistungszeitraum sowie die Vergütung ergeben sich aus dem Angebot von costdata.
- D. Besondere Geschäftsbedingungen für Werkverträge**
- 18. Geltungsbereich**
- Diese besonderen Bedingungen regeln die Vertragsinhalte, wenn costdata für den Kunden werkvertragliche Leistungen erbringt, also einen konkreten Leistungserfolg im (vom Kunden angenommenen) Angebot zugesichert hat.
- 19. Leistungsumfang**
- Die genaue Spezifizierung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot.
- 20. Abnahme**
- 20.1 Der Kunde wird die Abnahme unmittelbar nach der Übergabe und Meldung der Abnahmebereitschaft durch costdata (Abnahmereife) erklären und hierzu eine Funktionsprüfung durchführen. Sind Werkteile teilabnahmefähig, ist der Kunde auf Aufforderung von costdata zur Teilabnahme verpflichtet.
- 20.2 Ergibt die Funktionsprüfung, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht, erklärt der Kunde unverzüglich in Textform die Abnahme des Werkes.
- 20.3 Die (Teil-)Abnahme gilt als erfolgt, wenn die costdata dem Kunden eine angemessene Frist ab Abnahmereife gesetzt hat, die in der Regel 10 Werktage beträgt, und der Kunde innerhalb dieser Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels nicht verweigert hat. costdata wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.